

## Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*)

### Beurteilung der Datengrundlage

Die vielen jüngeren Nachweise aus neuen Fundorten lassen vermuten, dass die Verbreitung der Art gut dokumentiert ist. Vorbehalte gibt es bei der Datenlage für die beiden Naturräume „Voralpen“ und „Napfgebiet“. Hier scheinen Erfassungslücken wahrscheinlich. Insgesamt darf die Datengrundlage aber als genügend beurteilt werden.



Männchen / Foto: Heidi Jost

### Verbreitung

Die Zweigestreifte Quelljungfer besiedelt in der Schweiz beinahe lückenlos das ganze Mittelland zwischen Genf und Bodensee sowie weite Teile des Juranordfusses und des Tessins. Vereinzelt dringt sie in die Voralpen und in die Niederungen der Alpentäler vor. Mehrheitlich liegen die Fundstellen unterhalb 600 m ü. M.

Im Kanton Luzern ist die Art in folgenden Naturräumen verbreitet: „Habsburgeramt und Horwer Halbinsel“, „Luzerner Reusstal, Rotsee, und Rontal“, „Tal der Kleinen Emme“, „Talebenen der Wigger und ihrer Zuflüsse“, „Nordwestliches Hügelland“, „Seenlandschaften“ und „Zentrales Hügelland“. Oberhalb von 700 m ü. M. nimmt die Zahl der Beobachtungen stark ab. Einige Funde liegen aus dem Naturraum „Voralpen“ und dem zentralen Teil des Naturraums „Napfgebiet“ vor, während für den Naturraum „Rigigebiet und Bürgenstock“ noch keine Beobachtungen aktenkundig sind. Der höchstgelegene Nachweis gelang auf 1'110 m ü. M. (Fuchserenmoos, Entlebuch).

### Status

Die Verbreitung der Zweigestreiften Quelljungfer hängt mit der Existenz naturnaher Bäche und Gräben zusammen. Man kann von einem stabilen Bestand der Art ausgehen.

### Rote Liste

Die Art wird in der Schweiz gegenwärtig als „nicht gefährdet“ (LC) eingestuft. Auch für den Kanton Luzern ist diese Einstufung zutreffend: „Nicht gefährdet“ (LC).

### Lebensraum

Die Zweigestreifte Quelljungfer ist eine Fliessgewässerart, mit Vorliebe für Bachabschnitte mit locker bestockten bis gehölzfreien Ufern, jedoch in Nähe zu Waldrändern. Auch Gräben im Randbereich von Mooren und quellnahe Waldbäche in der Nähe von Lichtungen werden besiedelt. Die Ufervegetation muss die Wasserfläche zumindest teilweise offenlassen.

### Fördermassnahmen

Neben der Erhaltung der mittleren und kleinen Fliessgewässer ist dem sachgerechten Unterhalt besondere Beachtung zu schenken. Die Mahd soll etappenweise und einufrig erfolgen und den Libellen den Zugang zur Wasserfläche offen halten. Mäh- und Astschnittgut dürfen nicht im Bachlauf liegengelassen werden. Bei Heckenpflanzungen an Gräben und kleinen Bächen muss genügend Abstand zum Wasser gewahrt bleiben. Abschnittsweise sind jeweils Lücken offen zu lassen.

Zweiggestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*)

N=296

